

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status	TOP
Finanzausschuss Schülldorf	15.09.2025	öffentlich	5.
Gemeindevertretung Schülldorf	23.09.2025	öffentlich	8.

Beratung und Beschlussfassung über die Ergänzung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Schülldorf, § 7 - Entschädigung Feuerwehr

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Die Gemeinde Schülldorf hat eine Satzung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung); die aktuelle Fassung ist datiert vom 06.02.2025 (einsehbar unter www.amt-eiderkanal.de; Gemeinden/Schülldorf/Ortsrecht). In § 7 der Satzung sind die Entschädigungen an die Feuerwehr geregelt.

Den Wehrführungen und Stellvertretungen der Freiwilligen Feuerwehr Schülldorf wurde in der Vergangenheit/wird Kleidergeld gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. Absatz 4 der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren gewährt (EntschVOff vom 12.11.2024). Das Gemeindeprüfungsamt hat mitgeteilt, dass diese Entschädigungen gemäß § 24 Abs. 3 S. 1 GO ebenfalls in der Satzung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung vom 06.02.2025) zu regeln sind. Demzufolge ist in § 7 „Entschädigung Feuerwehr“ der Entschädigungssatzung der erste Absatz wie folgt zu ergänzen (Ergänzungen sind fett hervorgehoben):

*Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung **sowie ein Kleidergeld** in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.*

2. Finanzielle Auswirkungen:

Die Aufwendungen in Höhe von 21,00 EUR monatlich für die Gemeindeführung sowie 15,75 EUR monatlich für die stellvertretende Gemeindeführung trägt die Gemeinde Schülldorf.

3. Beschlussvorschlag:

Es wird die Ergänzung der Satzung der Gemeinde Schülldorf über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) in § 7, Absatz 1, wie folgt beschlossen:

§ 7

Entschädigung Feuerwehr

Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung sowie ein Kleidergeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Im Auftrage

gez.
Theis

gesehen:

gez.
Gudrun Höhling
Bürgermeisterin